

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 054/2020

Amt für öffentliche Ordnung

25.02.2020

**Betrifft: Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Wohngebieten der Stadt Albstadt - stufenweises Vorgehen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	10.03.2020	Ö	Kenntnisnahme	

### Beschlussvorschlag

Von der Vorgehensweise der Verwaltung bei den Kontrollen des ruhenden Verkehrs in den Wohngebieten wird Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 28.11.2019 beauftragt, den ruhenden Verkehr in den Wohngebieten regelmäßig im Rahmen des Dienstbetriebs zu kontrollieren und zuvor entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

Schwerpunkt dieser Kontrollen soll insbesondere sein, das ordnungswidrige Parken auf Gehwegen zu kontrollieren und falsch geparkte Fahrzeuge zu verwarren.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Mobilität entscheidend geändert. Während sich früher kaum jemand ein Fahrzeug leisten konnte, besitzt die heutige Durchschnittsfamilie oft 2 oder 3 Autos. Enge Wohnstraßen mit vielen Anwohnern, keine Stellplätze auf den eigenen Grundstücken oder vorhandene alte Garagen, die für die heutigen SUV's oft zu klein sind, prägen das Bild, so dass es vielerorts zum Problem geworden ist, das Fahrzeug ordnungsgemäß abzustellen.

Gehwegparken ist laut § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich verboten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug vollständig oder nur teilweise auf dem Gehweg abgestellt ist.

Durch Anbringung entsprechender Gehwegmarkierungen darf unter Berücksichtigung der StVO auf dem Gehweg geparkt werden. Dasselbe gilt, wo das sogenannte Verkehrszeichen 315 steht.

Nach § 12 StVO ist zudem das Halten und Parken an engen Stellen verboten. Dies bedeutet, dass für Rettungsfahrzeuge eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,50 Metern frei bleiben sollte, andernfalls muss das Fahrzeug an anderer Stelle abgestellt werden.

Außerdem nicht zulässig nach § 12 StVO ist das Parken vor bzw. hinter Kreuzungen und Einmündungen. Hier muss derzeit ein Mindestabstand von 5 Metern zur gedachten Verlängerung der Bordsteinkante eingehalten werden.

Insbesondere das unerlaubte Parken auf Gehwegen gefährdet die schwächsten Verkehrsteilnehmer, denn in vielen Fällen sind zugeparkte Gehwege nur eingeschränkt oder im schlimmsten Fall gar nicht nutzbar für Kindergarten- und Schulkinder, für Kinder unter 8 Jahren zum Radfahren, für Menschen mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Rollatoren.

Auch in Albstadt gibt es eine Vielzahl von Wohnstraßen mit hohem Parkdruck. Zum Teil sind hier Gehwege zugeparkt und deren Nutzung kaum oder gar nicht mehr möglich. Grund hierfür ist, dass die vorhandenen Straßenbreiten in diesen Wohnvierteln zu knapp sind; die Anwohner jedoch trotzdem vor Ihren Wohnungen oder Häusern parken möchten.

In den allermeisten betroffenen Straßen können die Fahrzeuge ohne Gehwegparken nur einseitig abgestellt werden, was dann wiederum zu einer Steigerung des Parkdrucks führt, da weitaus weniger Flächen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung beabsichtigt, entsprechend des Auftrags des Gemeinderates ab **16.03.2020** zunächst im Rahmen von Schwerpunktaktionen (bis Ende April) und dann im Rahmen des regelmäßigen Dienstbetriebs das Parken in den Wohngebieten zu kontrollieren.

Hierbei ist folgendes **stufenweises Vorgehen** vorgesehen:

- Vor Beginn der Schwerpunktaktionen wird es ein Pressegespräch mit Erläuterung des Vorgehens des GVDs sowie Appellen an die Bevölkerung, ordnungsgemäß zu parken, geben.

- Dann wird der GVD den in der Anlage 1 beigefügten Flyer bei widerrechtlich geparkten Fahrzeugen auf Gehwegen/ an engen Stellen/ im Kreuzungs- und Einmündungsbereich über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen verteilen.
- Der Flyer wird zusätzlich auf der Homepage der Stadt Albstadt eingestellt.
- Ab 30.03.2020 werden dann kostenpflichtige Verwarnungen ausgestellt.

Nach den Erfahrungen der Verwaltung muss in den betroffenen Straßen nach Einstieg in die Kontrollen mit Protesten aus der Bevölkerung gerechnet werden und es wird an die Verwaltung die Forderung herangetragen werden, dass alternative Parkmöglichkeiten bereitzustellen seien.

Diesem Anspruchsdenken auf einen kostenlosen Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum wird die Stadt jedoch nicht nachkommen können. Auch wird in der Regel keine Möglichkeit bestehen, auf nahegelegene alternative Parkmöglichkeiten zu verweisen, da diese nicht vorhanden sind.

Die Verwaltung wird den Betroffenen gegenüber daher deutlich machen, dass es in ihrer jeweils eigenen Zuständigkeit liegt, einen geeigneten freien Parkplatz zu suchen und hierfür unter Umständen längere Wege oder höhere Kosten in Kauf zu nehmen sind.

Ob und in welchen Straßen im Stadtgebiet gegebenenfalls das Parken auf dem Gehweg explizit erlaubt werden kann, wird parallel von der Straßenverkehrsbehörde geprüft.

In der Mehrzahl der Albstädter Straßen werden Gehweg und/ oder Straße jedoch zu schmal für diese Lösung sein.

Lösungsansätze wie in der Mühlesteigstraße, durch Markierung von Parkständen die Parkierung zu ordnen, können, wie bereits erörtert, mit den vorhandenen Personalressourcen nicht umgesetzt werden.

Die Verwaltung wird im Herbst 2020 über die durchgeführten Kontrollen berichten.